

Geschäftsordnung der Fachschaft Psychologie Universität Münster

Version vom 05.06.2019

Der folgende Verordnungstext ist die gültige Verordnung der Fachschaft des Studiengangs Psychologie an der Universität Münster. Diese Verordnung tritt am 05.06.2019 in Kraft. Sie kann geändert werden, wenn auf einer Fachschaftsvollversammlung die anwesenden Mitglieder in einer einfachen Mehrheit für die Änderung stimmen.

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeiner Teil	3
§ 1: Begriffsbestimmung	3
§ 2: Aufgaben	3
§ 3: Rechte der Mitglieder	4
§ 4: Organe der Fachschaft.....	4
II. Organe der Fachschaft	4
A. Fachschaftsvollversammlung (FSVV)	4
§ 5: Grundsätze	4
§ 6: Aufgaben	5
B. Die Fachschaftsvertretung	5
§ 7: Grundsätze	5
§ 8: Aufgaben	6
§ 9: Zusammensetzung und Wahl	6
§ 10: Amtszeit.....	8
C. Weitere Organe der Fachschaft	8
§ 11: Ständige Arbeitskreise	8
§ 12: Zeitweilige Arbeitskreise	9
III. Entlastung	9
§ 13: Entlastung	9
IV. Kostenerstattung	9
§ 14: Finanzanträge	9
§ 15: Fahrtkostenerstattung	10
V. Salvatorische Klausel	10
§ 16: Salvatorische Klausel	10

I. Allgemeiner Teil

§ 1: Begriffsbestimmung

- 1) Die Fachschaft des Studiengangs Psychologie wird aus allen ordentlich eingeschriebenen Studierenden sowie Doktorandinnen und Doktoranden des Diplom-, Master- und Bachelorstudiengangs Psychologie an der Universität Münster, gebildet.
- 2) Die Fachschaftsvertretung (FV) setzt sich insgesamt zusammen aus:
 - a. Bis zu 15 Mitglieder, welche bei den letzten Fachbereichswahlen gewählt wurden
 - b. Aus den zuletzt gewählten Vertretungen der Fachschaftsvollversammlung
- 3) Die Fachschaft ordnet ihre inneren Angelegenheiten selbst. Sie muss keine Rechenschaft gegenüber dem AStA, dem Studierendenparlament und den anderen Institutionen der Universität Münster ablegen. Nach Ablauf der Amtszeit der FV ist ein Rechenschafts- und Finanzbericht dieser Amtszeit auf der Fachschaftsvollversammlung vorzulegen (vgl. § 9 Abs. 4).
- 4) Sie hat das Recht, mit anderen Fachschaften zusammenzuarbeiten.

§ 2: Aufgaben

Die Fachschaftsvertretung vertritt die Interessen der Studierenden des Fachbereichs Psychologie:

3

- 1) Wahrnehmung der hochschulpolitischen Belange und Stellungnahme zu diesbezüglichen Fragen.
- 2) Wahrnehmung der fachlichen Belange und Stellungnahme zu diesbezüglichen Fragen.
- 3) Unterstützung bei der Förderung der Chancengleichheit für alle Menschen in der Fachschaft.
- 4) Aufbau und Pflege der nationalen und internationalen Beziehungen zu Studierenden oder deren Vereinigungen.
- 5) Einführung und Betreuung aller Studienanfängerinnen und Studienanfänger der Fachschaft.
- 6) Ein oder mehrere Mitglieder der Fachschaftsvertretung vertreten die Interessen der Fachschaft bei Treffen der Fachschaftenkonferenz.
- 7) Fachschaftsmitglieder sollen an der Fachschaftsarbeit aktiv beteiligt werden.

§ 3: Rechte der Mitglieder

- 1) Jedes Mitglied der Fachschaft nach § 1 hat das aktive und passive Wahlrecht bei den Wahlen der Fachschaftsvertretung.
- 2) Jedes Mitglied der Fachschaft hat das Recht, Anfragen und Anträge an die Fachschaftsvertretung zu richten, die in der kommenden Sitzung bearbeitet werden müssen.
- 3) Eine Fachschaftsvollversammlung muss einberufen werden, wenn dies mindestens 5% der Mitglieder der Fachschaft fordern.
- 4) Die Mitglieder der Fachschaft haben das Recht in einer Fachschaftsvollversammlung mit einer 2/3 Mehrheit die Fachschaftsvertretung oder einzelne Ämter/Personen der Fachschaftsvertretung abzuwählen. Dies ist nur möglich, wenn mindestens 5% der Mitglieder der Fachschaft in der Vollversammlung anwesend sind und gleichzeitig die freigewordenen Ämter neu besetzt werden.

§ 4: Organe der Fachschaft

- 1) Fachschaftsvollversammlung (FSVV)
- 2) Fachschaftsvertretung (FV)
- 3) Ständige und zeitweilige Arbeitskreise (AK)

II. Organe der Fachschaft

A. Fachschaftsvollversammlung (FSVV)

§ 5: Grundsätze

- 1) Die FSVV ist die Versammlung aller Studierenden der Fachschaft.
- 2) Die FSVV ist das oberste beschlussfassende Organ der Fachschaft. Sie bringt den Willen der Fachschaft zum Ausdruck. Auf ihr haben alle Studierenden der Fachschaft Rede- und Antragsrecht.
- 3) Eine FSVV wird mindestens einmal im Semester einberufen (vgl. § 9 Abs. 4).
- 4) Eine FSVV wird auf Beschluss der FV einberufen. Eine FSVV muss ebenfalls einberufen werden, wenn mindestens 5% der Mitglieder der Fachschaft dies durch eine Unterschriftenliste von der FV fordern.
- 5) Die ordentlichen FSVV sind spätestens 7 Tage vor Durchführung innerhalb der Fachschaft unter Angabe der Tagesordnung durch einen gut einsehbaren öffentlichen Aushang und eine elektronische Einladung über den Psychologiestudierenden- oder den

allgemeinen Studierendenmailverteiler der Universität Münster bekanntzugeben. Die Abstimmungsgegenstände sind während der Vorlesungszeit mindestens 120 Stunden (5 Tage) vorher zu veröffentlichen.

- 6) Die Beschlüsse der FSVV sind bindend für die Organe der Fachschaft, wenn mindestens 2% der Fachschaftsmitglieder anwesend sind.
- 7) Bei jeder FSVV muss ein Protokoll erstellt werden, das mindestens hochschulöffentlich einzusehen ist. Dieses Protokoll muss vom FV-Vorsitz gegengelesen und innerhalb von 14 Tagen für die Veröffentlichung freigegeben werden.
- 8) Der Fachschaftsvorsitz darf bei Abstimmungen während der FSVV die Mehrheiten abschätzen, falls eine klare Mehrheit erkennbar ist. Auf Antrag eines Mitglieds der FSVV werden die Stimmen ausgezählt.

§ 6: Aufgaben

Die FSVV hat die im Folgenden genannten Aufgaben:

- 1) Wahl der Fachschaftsvertretung gemäß § 9 der Ordnung.
- 2) Wenn die Amtszeit einer Fachschaftsvertretung endet: Entlastung des Fachschaftsvorsitzes und der Finanzbeauftragten gemäß § 13.
- 3) Entscheidung durch einfache Mehrheit in außerordentlichen Angelegenheiten der Fachschaft.
- 4) In Kenntnis Setzung der Mitglieder über die Angelegenheiten der Fachschaft.

B. Die Fachschaftsvertretung

§ 7: Grundsätze

- 1) Die Anzahl der Mitglieder der Fachschaftsvertretung ist auf die Anzahl an Personen begrenzt, die nötig sind, um der Fachschaftsarbeit bestmöglich nachzukommen.
- 2) Jedes Mitglied der Fachschaftsvertretung verpflichtet sich, sich für die Belange der Fachschaft überparteilich einzusetzen.
- 3) Die FV darf wegen ihrer Stimmabgabe nicht zur Verantwortung gezogen oder in irgendeiner Weise benachteiligt werden. Die Verantwortlichkeit der FV bei amtlichen Tätigkeiten ist auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit beschränkt.
- 4)
 - a) Bei jeder Sitzung der FV, genannt Fachschaftssitzungen, muss ein Protokoll erstellt werden. Dafür wird auf jeder Sitzung eine Protokollantin oder ein Protokollant bestimmt.

- b) Dieses Protokoll bedarf keiner Unterschrift, muss jedoch vom Fachschaftsvorsitz oder dessen Vertretung vor Veröffentlichung gegengelesen werden und in einer Fachschaftssitzung abgestimmt werden (vgl. e).
- c) Die Protokolle müssen hochschulöffentlich einsehbar sein.
- d) Die Protokolle müssen archiviert werden.
- e) Die Fachschaftssitzungen finden in der Regel jede Woche statt.
- f) Der Fachschaftsvorsitz darf bei Abstimmungen während der Fachschaftssitzungen die Mehrheiten abschätzen, falls eine klare Mehrheit erkennbar ist. Auf Antrag eines oder einer Studierenden auf der Fachschaftssitzung werden die Stimmen ausgezählt.

§ 8: Aufgaben

- 1) Die FV vertritt die Fachschaft nach außen und fungiert als Bindeglied zwischen Fachschaft und den Organen der Hochschule.
- 2) Sie vertritt die Interessen der Fachschaft.
- 3) Die FV handelt in ordentlichen Angelegenheiten selbstständig, ist aber dazu verpflichtet, gegenüber der Fachschaft in der FSVV Rechenschaft über sein Handeln abzulegen.
- 4) Die FV ist der Fachschaft über die Verwendung der ihr offiziell zur Verfügung stehenden finanziellen Haushaltsmittel in der FSVV Rechenschaft schuldig.
- 5) Die FV bemüht sich im Rahmen ihrer Möglichkeiten in allen, die Fachschaft betreffenden, Ausschüssen und Gremien um die Wahrung der studentischen Belange gemäß § 2 dieser Ordnung.

§ 9: Zusammensetzung und Wahl

- 1) Die Fachschaftsvertretung setzt sich aus dem Fachschaftsvorsitz (drei Personen), den Finanzbeauftragten (mind. eine Person), der Fachschaftenkonferenzvertretung (mind. eine Person) und der Kassenprüfung (zwei Personen) zusammen.
- 2) Ein Gremium kann auch aus weniger Personen bestehen wie angegeben, falls bei der Wahl nicht genug Personen aufgestellt werden. Eine Doppelämterbelegung ist möglich, außer beim Amt der Kassenprüfung.
- 3) Aufgaben:
 - a. Der Fachschaftsvorsitz hat die folgenden Aufgaben:
 - I. Vertretung nach innen und außen.
 - II. Koordination der Fachschaftsvertretung.

III. Einberufung der FSVV.

VI. Entscheidungsgewalt über die Finanzen im Sinne der Fachschaft nach § 15.2.

VII. Prüfung und Unterzeichnung von Tätigkeitsbescheinigungen für Arbeiten in der Fachschaft.

b. Die Finanzbeauftragten haben die folgenden Aufgaben:

I. Verwaltung der Haushaltsmittel der Fachschaft.

II. Regelmäßige Teilnahme an Fachschaftsversammlungen.

c. Die Fachschaftenkonferenzvertretung hat folgende Aufgaben:

I. Regelmäßige Teilnahme an Sitzungen des Fachschaftenkonferenz (FSK)

II. Vertretung der Interessen der Fachschaft Psychologie im FSK.

III. Regelmäßige Berichterstattungen der FSK-Sitzungen auf den FS.

d. Die Kassenprüfung hat die folgenden Aufgaben:

I. Prüfung der Kassen am Ende der Amtszeit.

II. Beantragung der Entlastung des Fachschaftsvorsitzes und der Finanzbeauftragten je nach Ausgang der Kassenprüfung.

4) Wahlen:

a. Für die Vorbereitung und Organisation der Wahlen der Fachschaftsvertretung ist der Fachschaftsvorsitz verantwortlich.

b. Die Fachschaftsvollversammlung bestimmt eine Wahlleitung. Die Wahlleitung muss der Fachschaft angehören und darf nicht für eines der Ämter kandidieren. Die Wahlleitung ist für die ordnungsgemäße Durchführung der Wahlen zuständig. Bei der Stimmauszählung kann sie durch weitere Studierende unterstützt werden.

c. Für jedes Amt erfolgt ein eigener Wahlgang. Die Fachschaftsvollversammlung schlägt Kandidierende vor.

d. Die Wahl des Fachschaftsvorsitzes und der Finanzbeauftragten erfolgen in geheimer Abstimmung. Für die Wahlen des Fachschaftsvorsitzes und des Finanzbeauftragten kommen nur Personen in Frage, welche bei den letzten Fachbereichswahlen von der Fachschaft gewählt worden sind. Bei den restlichen Wahlen kann auch eine Abstimmung per Akklamation erfolgen, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind:

I. Ein Mitglied der Fachschaft stellt einen Antrag auf offene Abstimmung per Akklamation. In diesem Fall fragt die Wahlleitung, ob es Gegenrede gibt. Ist diese vorhanden (es reicht eine Person), bleiben die Wahlen geheim.

II. Eine offene Abstimmung per Akklamation ist nur möglich, wenn die Anzahl der Kandidierenden der Anzahl der zu besetzenden Stellen entspricht.

e. Die Wahl erfolgt nach den Prinzipien der Mehrheitswahl.

- 5) Personalentscheidungen müssen mit der Einladung zur jeweiligen Sitzung bekannt gegeben werden.

§ 10: Amtszeit

- 1) Die reguläre Amtszeit beträgt zwei Semester. Sie kann durch Abwahl gemäß § 3 Abs.4 oder durch Rücktritt verkürzt werden.

C. Weitere Organe der Fachschaft

§ 11: Ständige Arbeitskreise

- 1) Aufgaben

a. Unterstützung der FV in dem den Ausschuss betreffenden Bereich.

- 2) Wahl

a. Ein Ausschuss kann auf Wunsch von Mitgliedern der Fachschaft gewählt werden, ist aber kein zwingend notwendiges Organ dieser.

b. Die FSVV legt die Anzahl der zu besetzenden Personen für den Ausschuss fest.

c. Die Kandidaten und Kandidatinnen werden durch Mehrheitswahl gewählt.

d. Die Wahl erfolgt in geheimer Abstimmung, kann durch einheitlichen Beschluss auch in offener Wahl erfolgen.

e. Aus jedem Ausschuss wird ein beratendes Mitglied in die Fachschaftsvertretung kooptiert.

§ 12: Zeitweilige Arbeitskreise

- 1) Aufgaben:
 - a. Unterstützung der FV in dem den Ausschuss betreffenden Bereich
- 2) Ernennung:
 - a. Zeitweilige Ausschüsse werden bei Bedarf gegründet.
 - b. Zeitweilige Ausschüsse stehen für die freiwillige Mitarbeit aller Mitglieder der Fachschaft offen.
 - c. Ist das Ziel des Ausschusses erreicht oder der Anlass für die Gründung nicht mehr gegeben, löst sich der Ausschuss wieder auf.

III. Entlastung

§ 13: Entlastung

- 1) Die Fachschaftsvollversammlung stimmt auf Antrag der Kassenprüfung oder auf Antrag eines Fachschaftsmitglieds über die Entlastung des Fachschaftsvorsitzes und der Finanzbeauftragten ab. Eine einfache Mehrheit genügt zur Entlastung.
- 2) Bei der Abstimmung über die Entlastung dürfen der Fachschaftsvorsitz und die Finanzbeauftragten nicht mitabstimmen.
- 3) Die Abstimmung erfolgt für die Finanzbeauftragten und den Fachschaftsvorsitz getrennt.

IV. Kostenerstattung

§ 14: Finanzanträge

- 1) Finanzanträge bis zu einer Höhe von 50€ können in der Woche des Antrags in einer Fachschaftssitzung abgestimmt werden. Beträge, die darüber hinausgehen, müssen eine Woche vor der Abstimmung schriftlich eingereicht werden. Finanzanträge werden mit einfacher Mehrheit verabschiedet.
- 2) Finanzanträge bis zu 15€ können vom Fachschaftsvorsitz bewilligt werden.

§ 15: Fahrtkostenerstattung

- 3) Bei der Erstattung von Fahrtkosten gilt die gesetzliche Kilometerpauschale (siehe § 5 BRKG) von 0,20€. Der Höchstbetrag ist 130€.
- 4) Bei einer Anreise mit öffentlichen Verkehrsmitteln wird die kostengünstigste Variante des Tickets erstattet (z.B. wird bei einer Anreise in der 1. Klasse der DB nur der Preis der 2. Klasse erstattet). Auch hier gilt der Höchstbetrag von 130€.
- 5) In einzelnen, besonders begründeten Fällen sind Ausnahmen mit Zustimmung des Fachschaftsvorsitzes zulässig.

V. Salvatorische Klausel

§ 16: Salvatorische Klausel

- 1) Sollten Bestimmungen dieser Ordnung oder eine künftig in ihn aufgenommenen Bestimmung ganz oder teilweise rechtsunwirksam oder nicht durchführbar sein, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen der Ordnung nicht berührt werden.
- 2) Anstelle einer unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung oder zur Ausfüllung einer Regellücke soll eine angemessene Regelung gelten, die, soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was die Fachschaft gewollt hat oder nach dem Sinn und Zweck der Ordnung gewollt hätte, sofern sie bei Abschluss der Ordnung oder bei der späteren Aufnahme einer Bestimmung den Punkt bedacht hätte.
- 3) Der Vorsitz entscheidet in diesem Falle, was die Fachschaft gewollt hätte, muss aber, was das angeht, bei der nächsten Vollversammlung der Fachschaft Rechenschaft ablegen. Die ungültige Stelle, bzw. die Regellücke sollte nach Möglichkeit bei der nächsten Vollversammlung geändert werden.